

Co-Creation-Werkstatt Teil 2

Frage: Was würdet ihr konkret an den Arbeitsbedingungen der SBV und an ihrer Rechtsstellung ändern um sie zu stärken?

Ergebnisse:

- Freistellungsregelung ab 50 sbM senken
- Recht auf Teilfreistellung verankern
- Recht auf weitergehende Vereinbarungen
- Weitere Voll-Freistellung ab weiteren 100 sbM
- Menschen mit GdB 20 oder 30 berücksichtigen bei der Freistellung
- Verpflichtender Schulungsanspruch für die SBV (VP und alle Stellvertretungen verpflichtend für alle Grundlagenschulungen)
- Stimmrecht der SBV in BR-/PR-Sitzungen
- Anhörungsrecht bei z.B. Aufhebungsverträgen
- Verpflichtende Einladung der SBV zu Sitzungen auf Initiative von Behörden
- BEM – Info von „alle“ an die SBV; „von Behinderung bedroht“
- BEM – Info an die SBV 1x im Monat
- Teilnahme der SBV an allen BEMs
- Aussetzungsfrist für Maßnahmen oder Beschlüsse erhöhen auf 14 Tage
- Heranziehung von Stellvertretungen verbessern; auch unter 100 sbM (SBV als Team leben)
- SBV-Team als Gremium analog BR/PR
- Unwirksamkeitsklausel in Bezug auf alle Maßnahmen, ohne Anhörung der SBV; nicht nur AufhebungsV oder Abmahnung
- Geltung SGB IX in vollem Umfang auch für die Kirchen
- Mitbestimmungsrechte analog des BR/PR
- Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- Reduktion administrativer Aufgaben
- Recht auf eigenes SBV-Büro
- Schärfere Durchsetzungsmöglichkeiten z.B. bei Owi; nicht bei der Agentur für Arbeit sondern beim Zoll angesiedelt
- Grundsätzlich verbesserte Durchsetzungsmöglichkeiten von SBV-Rechten im SGB IX (das SGB IX braucht Zähne)
- Flexibilisierung von Verordnungen für barrierefreien Unterricht
- Vetorecht bei personellen Einzelmaßnahmen analog BR; nicht nur Aussetzungsrecht, sondern Recht Beschlüsse oder Maßnahmen abzulehnen
- Grundsätzlich die Anhörung als Wirksamkeitsvoraussetzung

- SBV Arbeitszeit als Vertrauensarbeitszeit, im Sinne einer gelebten Arbeitsbefreiung
- Teilmitbestimmung bei bestimmten Themen; SBV soll dann auch Dienstvereinbarungen mitunterschreiben können
- Vertretungsklagerecht der SBV in individuellen Fällen
- Längere Anhörungsfristen bei personellen Maßnahmen
- Zuständigkeit der SBV schon ab GdB20